

## Stellungnahme des Färberhofes zu 6 Antworten des Oberbürgermeister- Offener Brief

---

### 1. Frage Färberhof: Warum haben Sie unsere erbetende Anpassung verweigert?

#### Antwort im Auftrag Oberbürgermeister:

Freien Trägern steht nach dem KiFöG ein Anspruch auf Defizitausgleich zu. Damit werden die Kosten für die Regelbetreuung abgegolten. Kosten, die außerhalb der Regelbetreuung entstehen, sind nicht erstattungsfähig. In den Jahren 2015, 2016 und 2017 gab es Unstimmigkeiten hinsichtlich der zu erstattenden Kosten. Dazu fand ein Verfahren vor dem Schiedsgericht statt, in dem die Stadt einer Steigerung der Kosten in Höhe von 3 Prozent ab 01.04.2017 zugestimmt hat. Ihre für 2018 eingereichte Kostenkalkulation berücksichtigt wiederum Leistungen außerhalb der Regelbetreuung, die nicht Teil der Leistungsvereinbarung mit dem Landkreis Stendal sind und momentan in einem Verfahren vor der Schiedsstelle in Magdeburg geprüft werden, da es zu keiner Einigung in den Verhandlungen kam. Die von Ihnen zitierte Anpassungsmöglichkeit der Trägervereinbarung zur Defizitfinanzierung besteht nicht. Vielmehr sehen die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverträge mit dem Landkreis diese Anpassung bei begründeter Kostensteigerung vor. Die zwischen Ihrer Einrichtung und der Hansestadt Stendal abgeschlossene Trägervereinbarung regelt die Erstattung der Anteilsfinanzierung auf der Grundlage der mit dem Landkreis verhandelten Platzkosten. Demzufolge kann jede Anpassung nur auf dieser Grundlage erfolgen.

#### Richtigstellungen Färberhof:

##### Kosten für Regelbetreuung:

Den Begriff „Regelbetreuung“ gibt es im SGB VIII § 78 f.f. und im KiFöG nicht. Richtig ist: Es sollen die Kosten für das Leistungsprofil einer Tagesbetreuung erstattet werden = leistungsgerechtes Entgelt.

##### Schiedsgerichtsverfahren:

2015: Die Stadt hat uns ihr Einvernehmen zu Kosten verweigert, die sie für sich selbst als Grundleistung vereinbart hat. Das Schiedsgericht fragte nach dem Rechtsinteresse der Verweigerung. Sie konnten es nicht darstellen und nahmen den Antrag zurück.

2016: Stadt und Landkreis haben eine Mittelverwendung zur Zweckentfremdung erklärt, trotzdem Rechtsprechungen zur Korrektheit dieser Verwendung vorlagen.

In 2017 wurde die Bearbeitung der LQE Unterlagen so massiv verzögert, dass wir selbst das Schiedsstellenverfahren einleiten mussten.

##### Trägervereinbarung:

§ 5, Satz 2 Abs. b beinhaltet folgende Anpassungsklausel: ....*„sich die Sach- und Rechtslage derart ändert, dass ein Festhalten an der Vereinbarung einem Vereinbarungspartner nicht mehr zugemutet werden kann und der andere Vereinbarungspartner eine zumutbare Anpassung der Vereinbarung verweigert oder solche nicht möglich ist,....“*

**Wiederholung der Frage: Warum haben Sie unsere erbetende, mögliche Anpassung verweigert?**

**Feststellung: Offensichtlich um Ihre Unterdeckungsfinanzierung fortführen zu können.**

## 2. Frage Färberhof

**Werden Sie uns, das durch uns vorfinanzierte Defizit, zum 15. August 2018 erstatten?  
Wenn nicht: Beabsichtigen Sie die Herbeiführung der Insolvenz des freien Trägers Färberhof?**

### **Antwort im Auftrag Oberbürgermeister:**

Wir werden das Defizit am 15.08.2018 mangels eines gesetzlichen Anspruchs nicht erstatten. Vielmehr bleibt unsere Rückzahlungsforderung weiterhin bestehen.

Wir streben nicht die Insolvenz Ihres Unternehmens an. Wir gehen davon aus, dass eine Kindertagesstätte nicht in die Insolvenz gehen kann, wenn sie richtig betrieben wird, d.h., wenn die Kosten auf der Basis der Standards des KiFöG für die Regelbetreuung kalkuliert und entsprechend überwacht werden. Außerhalb unserer gesetzlichen Verpflichtungen werden wir keine Zahlungen übernehmen, da es sich um öffentliche Mittel handelt. Wenn bei Ihnen Kosten entstehen, die über der Regelbetreuung liegen, dann können wir diese Kosten nicht übernehmen.

### **Richtigstellungen Färberhof:**

Eine Kostendefinition „*Basis der Standards des KiFöG für die Regelbetreuung*“ gibt es nicht. Die Kostenkalkulation für Tageseinrichtungen erfolgt gemäß § 78c, Absatz 2- 1. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. 2. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

Das unredliche Verwaltungshandeln der Stadt verantwortet, dass die Tageseinrichtung Färberhof auf der Finanzierungsbasis „**Verrechnung der Kosten aus 2015 mit Einnahmen des laufenden Jahres**“ betrieben werden muss.

Die rechnerische Überzahlung behält die Stadt ein. Diese veranlasste Unterdeckungsfinanzierung führt jedes Unternehmen in die Insolvenz. Demnach streben sie, ganz offensichtlich, die Insolvenz des freien Trägers Färberhof an.

### **Fragen Färberhof:**

***Könnte die Stadt eine kommunale Tageseinrichtung auf Basis dieser Unterdeckungsfinanzierung betreiben?***

***Wofür verwendet die Stadt mit den mindestens 114.000 € die sie den 82 Familien der Tageseinrichtung Färberhof in 2018 vorenthält?***

### **Feststellung Färberhof:**

***Ihre Andeutung, dass wir eine Tageseinrichtung nicht richtig betreiben ist im Hinblick auf die Fakten eine Unwahrheit. Offensichtlich argumentieren Sie auf diese diffamierende Weise auch öffentlich. Wir fordern Sie hiermit dazu auf diese diskreditierende Behauptungen dann zu unterlassen.***

## 3. Frage Färberhof

**Warum verweigern Sie uns das Einvernehmen zu durchschnittlichen Platzkosten und erzwingen damit Schiedsstellenverfahren?**

### **Antwort im Auftrag Oberbürgermeister:**

Wir haben unser Einvernehmen im Jahr 2015, zu dem Leistungsvertrag versagt, weil darin Kosten enthalten waren, die über denen der Regelbetreuung lagen. Das war auch das Ergebnis des Verfahrens vor der Schiedsstelle.

In den Jahren 2016 und 2017 kamen aus gleichen Gründen keine Entgeltvereinbarungen mit dem Landkreis zustande, so dass hierzu auch kein Einvernehmen erteilt werden konnte. Sowohl Landkreis als auch Hansestadt Stendal haben in allen Verhandlungen auf das Problem Kosten außerhalb der Regelbetreuung aufmerksam gemacht.

#### **Richtigstellungen Färberhof:**

Sie haben uns in 2015 Mehrkosten für Personal in Höhe von jährlich 1.850 € verweigert und für Ihre kommunalen Tageseinrichtungen selbst Mehrpersonal als Grundleistung vereinbart. Vor der Schiedsstelle konnten Sie das Rechtsinteresse Ihrer Verweigerung nicht begründen und haben den Antrag zurückgenommen.

Die Begrifflichkeit: „Kosten außerhalb der Regelbetreuung“ gibt es nicht. Es gibt nur leistungsbezogene Kosten.

**Unbeantwortete Frage: Warum verweigern Sie uns das Einvernehmen zu durchschnittlichen Platzkosten und erzwingen damit Schiedsstellenverfahren?**

#### **4. Frage Färberhof**

**Warum ignorieren Sie ein fundiertes Leistungsangebot mit allen bereits vorhandenen Rahmenbedingungen und errichten daneben ein weiteres?**

**Antwort im Auftrag Oberbürgermeister:**

Wir ignorieren Ihr bereits bestehendes Angebot nicht. Wir bieten aber ein eigenständiges Modell an, weil wir entsprechende Nachfragen von Eltern hatten. Das Angebot der Hansestadt Stendal sieht zudem keine 24h-Betreuung vor.

**Fragen Färberhof:**

**Warum haben Sie die nachfragenden Eltern nicht an ein naheliegendes bestehendes Angebot verwiesen?**

**Warum haben Sie Ihre Einstellung, dass mehrere Angebote zu Abendbetreuungen unwirtschaftlich sind, geändert?**

**Warum definieren Sie Ihre Abendbetreuung als eine Grundleistung und unsere als Zusatzleistung?**

#### **5. Frage Färberhof**

**Warum reden Sie nicht mit uns, sondern unterzeichnen Bescheide, Rückforderungen, Ablehnungen die Sie aus einem zweifelhaften Rechtskonstrukt ableiten?**

**Antwort im Auftrag Oberbürgermeister:**

Unser Rückforderungsbescheid ist aus unserer Sicht rechtmäßig. Daher mussten wir die Forderung auch geltend machen. Unser Amt erfüllt insofern nur die ihm obliegende Amtspflicht. Dazu haben wir Sie formell angehört und anschließend den Rückforderungsbescheid erlassen. Weitere Gespräche waren rechtlich nicht geboten.

**Richtigstellungen Färberhof:**

Basis für Ihre Bescheide, Rückforderungen und Ablehnungen ist ein Rechtskonstrukt, dass Sie für eine fortführende Unterdeckungsfinanzierung der Tageseinrichtung Färberhof benutzen. Dieses Vorgehen kann als unsittlich bezeichnet werden.

#### **6. Frage Färberhof**

**Werden Sie unsere Einladung annehmen?**

**Antwort im Auftrag Oberbürgermeister:**

Das Leistungsprofil Ihrer Einrichtung ist uns seit Jahren hinlänglich bekannt. Daher sehen wir aktuell keinen weiteren Informationsbedarf.

**Kommentar Färberhof:** Ihr letzter Besuch im MGH Stendal war im Jahr 2009. Wir schätzen ein, dass Ihnen das Leistungsprofil weder bekannt ist noch dass es Sie interessiert. Ihre Art der Ablehnung einer Einladung empfinden wir als respektlos.